

Ihr Mitarbeiter ist mit seinem Privatfahrzeug dienstlich unterwegs und dann passiert's: Es kommt zum Unfall. Müssen Sie ihm nun den Schaden ersetzen?

So ist es bei einer Dienstfahrt

Ja, wenn Sie ohne das Fahrzeug Ihres Mitarbeiters ein eigenes Auto für die Dienstfahrt hätten einsetzen müssen. Das gilt auch, wenn der Pkw nicht auf der Dienstfahrt selbst, sondern etwa in der Zeit zwischen 2 am selben Tag stattfindenden Dienstfahrten während des Parkens beschädigt wird.

Tipp:

Sie können Ihr Haftungsrisiko minimieren, indem Sie es auf Ihren Arbeitnehmer verlagern. Dies können Sie z. B. durch Zahlung eines erhöhten Kilometersgelds. Oder Sieschließen eine Zusatzversicherung für Dienstfahrten ab.

Beachten Sie außerdem: Hat Ihr Arbeitnehmer sein Fahrzeug nur aus Bequemlichkeit benutzt, scheidet Ihre Haftung aus. Prüfen Sie dies bei einem Unfall also auf alle Fälle. Wenn Sie die übliche Kilometerpauschale zahlen, müssen Sie die Kosten der Rückstufung in der Haftpflichtversicherung nur übernehmen, wenn dies vertraglich vereinbart war.

Ganz wichtig: Bei der Schadensersatzfrage spielt ein etwaiges Mitverschulden Ihres Arbeitnehmers eine Rolle. Denn verursacht er den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig, müssen Sie keinen Schadensersatz leisten. Bei leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit zahlen Sie voll bzw. wird der Schaden geteilt.

Wenn der Unfall auf dem Arbeitsweg passiert

Erleidet Ihr Mitarbeiter auf dem Arbeitsweg einen Unfall, dann haften Sie nicht. Hier springt die gesetzliche Unfallversicherung ein, an die Sie für solche Fälle schließlich Beiträge abführen.

Ihr Mitarbeiter macht Umwege

Wenn Ihr Arbeitnehmer einen Umweg macht und dabei einen Schaden erleidet, haften Sie ebenfalls nicht. Auch die gesetzliche Unfallversicherung springt hier nicht ein. Ausnahme: Nur wenn der Umweg notwendig war, kommen Sie wieder ins Spiel.